

## Verordnung Gebührenanpassung 2025

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 - FAG2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. 59/2024, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, sowie des § 1 Abs. 1 des Tiroler Gebrauchsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 78/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 110/2002, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Mieming verordnet:

### Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Mieming, kundgemacht am 29.07.2022 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 07.11.2024 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt netto Euro 5,99 je m<sup>3</sup> Baumasse.
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 2 beträgt netto Euro 2,39 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

### Artikel II

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Mieming, kundgemacht am 16.11.2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 07.11.2024 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt € 133,72.  
Die Berechnung erfolgt nach Prozenten des Gebührensatzes.

#### Haushalte

1 Personenhaushalt	40 %
2 Personenhaushalt	60 %
3 Personenhaushalt	75 %
4 Personenhaushalt	90 %
5 Personenhaushalt	100 %
6 Personenhaushalt und mehr	105 %

Handels-, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, freiberuflich Tätige sowie Behörden, Banken, Geldinstitute und dgl. sofern nicht nachfolgend eine eigene Regelung getroffen ist:

bis 5 Beschäftigte	100%
je weiterer Beschäftigte zusätzlich	20%
maximal jedoch	1000%

#### Gastgewerbebetriebe, Imbissstuben, Buffets, Camping

bis 20 Sitz- oder Stehplätze	200%
von 21 bis 50 Sitz- oder Stehplätze	400%
je weitere angefangene 50 Sitz- oder Stehplätze	100%
maximal jedoch	1000%
(Sitzplätze im Freien werden mit 25 % berechnet)	

Einrichtungen zur Gesundheitspflege und Körpererächtigung wie

Saunen, Frei- und Hallenbäder, Sportstätten	200%
---	------

Schulen und Kindergärten

bis 50 betreute Personen	200%
jede weiteren 50 betreute Personen zusätzlich	50%
maximal jedoch	1000%

nicht ständig bewohnte Objekte wie Ferienhäuser

(Zweitwohnsitze) Vereinsobjekte udgl.	75 %
---------------------------------------	------

Gästenächtigungen pro Kurtaxpflichtige	€ 0,12
--	--------

Die Gebühr für Bioabfuhr beträgt:  
für Haushalte

1 Personenhaushalt	35 %
2 Personenhaushalt	40 %
3 Personenhaushalt	45 %
4 Personenhaushalt und mehr	50 %

für Betriebe

für 120 lt. Tonne	125 %
für 240 lt. Tonne	250 %

2. Für die weitere Gebühr nach § 4 Abs. 2 gelten nachstehende Gebührensätze:

für 120 lt. Restmüll-Tonne	€ 6,48
für 240 lt. Restmüll-Tonne	€ 12,87
für 660 lt. Restmüll-Tonne	€ 31,10
für 800 lt. Restmüll-Container	€ 42,04
für 1100 lt. Restmüll-Container	€ 56,83
Sperrmüll pro kg	€ 0,37
Baum- und Strauchschnitt je angefangenen Kubikmeter	GRATIS
Restmüllsack 60lt	€ 4,96

### Artikel III

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Mieming, kundgemacht am 09.03.2018 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 07.11.2024 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt Euro 70,00.
2. Der Mehrbetrag für das Halten von mehreren Hunden nach § 2 Abs. 2 beträgt Euro 120,00

#### Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister  
Ing. Martin Kapeller

Angeschlagen am: 11.11.2024  
Abgenommen am: 26.11.2024



**elektronisch gefertigt und amtssigniert**  
Prüfung unter <http://www.mieming.at>  
Signatur aufgebracht von Martin Kapeller, 11.11.2024